

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Bau- und Umweltausschuss Neunkirchen a. Brand
Sitzungstag: Dienstag, 16.06.2009
Sitzungsort: großen Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4
Beginn: 19:10 Uhr
Ende: 21:40 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Ausschussmitglied

Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	ab Top 1 ö
Obermeier, Rainer	
Wölfel, Ernst	

Vertreter

Barrabas, Ines	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Bedernik, Monika	nur bei Ortsbesichtigung
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Müller, Gerhard	nur bei Ortsbesichtigung
Richter, Sandra	nur bei Ortsbesichtigung
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Walz, Martin	

Verwaltung

Pieger, Manfred	
-----------------	--

Sachverständige/r

Heß, Raimund	nur bei Ortsbesichtigung
--------------	--------------------------

Schriftführerin

Teller, Katrin Verwaltungsfachwirtin	
--------------------------------------	--

Entschuldigt:

Ausschussmitglied

Guttenberger, Wolfgang	Vertreten durch I. Barrabas
------------------------	-----------------------------

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2009
2. Winterdienst;
Durchführung des Winterdienstes in Gleisenhof
3. Bauleitplanung des Marktes Neunkirchen a. Brand;
Vorstellung der Planung zur Reihenhaussiedlung "Junges Wohnen" auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 425/49 der Gemarkung Neunkirchen, In der Selau
4. Bauantrag;
Neubau eines Dacherkers und Verlängerung des bestehenden Dacherkers auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/21 der Gemarkung Neunkirchen, Klosterackerweg 39
5. Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 458/7 der Gemarkung Neunkirchen, Habernhofer Weg 12
6. Bauantrag;
Anbau eines Wintergartens an bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/7 der Gemarkung Großenbuch, Im See 14 a
7. Bauantrag;
Neubau eines Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 27/2 der Gemarkung Großenbuch, Schmiedgasse 4
8. Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/1 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 49
9. Antrag auf Vorbescheid;
Errichtung einer Reitplatzüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung Neunkirchen;
Wiedervorlage
10. Antrag auf isolierte Befreiung;
Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 263/6 der Gemarkung Neunkirchen, Sandsteinstr. 19
11. Bauvoranfrage;
Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1410/2 der Gemarkung Dormitz, Außenbereich - Bürstel
12. Stellplatzsatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand;
Vorberatung über den Erlass einer neuen Stellplatzsatzung für das Gebiet des Marktes Neunkirchen a. Brand
13. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung des Weges zwischen Staatsstraße 2243 und Kettelerstraße zum öffentlichen Fuß- und Radweg
14. Vollzug der STVO; Markierung Gehweg in der Kleinsendelbacher Straße

15. Vollzug der StVO; GVS Großenbuch – Oberlindelbach
VZ 262 "Verbot für Fahrzeuge über 1,5t",
ZZ 2424 "Keine Wendemöglichkeit",
ZZ 1026-38 "Land- und forstwirtsch. Verkehr frei",
ZZ "Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei"
16. Vollzug der StVO; Dorfstraße
VZ 283-10 "Halteverbot (Anfang)",
VZ 283-20 "Halteverbot (Ende)"
17. Vollzug der StVO; Beschilderung Gleisenhof, Bericht über die Tragfähigkeitsuntersuchung der Gleisenhofer Ortsstraße, Antrag für eine zusätzliche Beschilderung
18. Straßenbau Neunkirchen, Vereinbarung für den Bau und Unterhaltung eines Gehweges, Parkstreifens und Pflanzbeete entlang der Kreisstraße FO 28 im Bereich der Kleinsendelbacher Straße
19. Straßenunterhalt Neunkirchen, Bericht über die Untersuchung der Tragfähigkeit der Friedhofstraße
20. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2009****Beschluss**

Der Bauausschuss beschließt, das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 05.05.2009 ohne Einwendungen zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 2**Winterdienst;
Durchführung des Winterdienstes in Gleisenhof****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt die Email des Herrn Bernhard Kühnl, Gleisenhof 16, 91077 Neunkirchen, vom 23.02.2009 bzgl. des Winterdienstes in Gleisenhof zur Kenntnis.

Neben der Beschädigung des Zaunes, die bereits der Versicherung gemeldet wurde, wurde auch die Durchführung des Winterdienstes in Gleisenhof bemängelt. Speziell wird befürchtet, dass ein sog. „Schnee-Salz-Stein-Gummi-Öl-Gemisch“ von den Schafen des Bio-Betriebes Kühnl aufgenommen werden kann und diese daran Schaden nehmen könnten.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bayreuth, sind bisher keine Schädigungen von Schafen auf Grund der Verwendung von Streusalz für den Winterdienst bekannt. Ein Eintrag der weiteren möglichen Bestandteile des o.g. Gemisches kann auf Grund der Lage der Weide direkt an der Ortsstraße nicht vermieden werden.

Der Winterdienst wird auf Grund des starken Gefälles in Gleisenhof – wie üblich – mit Streusalz durchgeführt. Eine Änderung ist nach Ansicht der Verwaltung nicht erforderlich. Die Beschädigung des Zaunes ist darauf zurückzuführen, dass sich der Schnee am Straßenrand aufgetürmt hat und dann auf Grund der großen Menge gegen den Zaun gerutscht ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, keine Änderungen am Winterdienst in Gleisenhof durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 3**Bauleitplanung des Marktes Neunkirchen a. Brand;
Vorstellung der Planung zur Reihenhaus-Siedlung "Junges Wohnen" auf einer
Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 425/49 der Gemarkung Neunkirchen, In der
Selau****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt die Planung der Fa. L.I.-Consult GmbH, Pforzheimer Str. 24, 75242 Neuhausen, bzgl. der Errichtung einer Reihenhaus-Siedlung für Junges wohnen auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 425/49 der Gemarkung Neunkirchen, In der Selau, zur Kenntnis.

Auf dem ehem. Parkplatz des Hotels Selau soll eine Reihenhaus-Siedlung für Junges wohnen entstehen. Geplant sind zwei Reihen mit je 8 Einfamilienhäusern. Neben den Stellplätzen für die geplanten Reihenhäuser werden weitere für das Hotel auf dem Gelände nachgewiesen. In der Tiefgarage des Hotels sind weitere 14 Stellplätze vorhanden.

Die Einfamilienhäuser sollen mit zwei Vollgeschossen (II) und einem versetzten Pultdach (DN 12° bzw. 14°) versehen werden. Für die geplante Bebauung ist eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 b „Gewerbegebiet Industriestraße“ erforderlich.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

TOP 4**Bauantrag;
Neubau eines Dacherkers und Verlängerung des bestehenden Dacherkers auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/21 der Gemarkung Neunkirchen, Klosteräckerweg 39****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Ingrid und Günther Fischer, Klosteräckerweg 39, 91077 Neunkirchen, bzgl. dem Neubau eines Dacherkers und der Verlängerung des bestehenden Dacherkers auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/21 der Gemarkung Neunkirchen, Klosteräckerweg 39, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Es ist geplant, auf der südöstlichen Dachfläche einen Erker neu zu errichten. Der bereits bestehende Erker auf der Nordwestseite soll verlängert werden. Des weiteren ist geplant, eine Zwischenwand im Dachgeschoss zu errichten.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. des Neubaus eines Dacherkers und der Verlängerung des bestehenden Dacherkers auf dem Grundstück Fl.Nr. 459/21 der Gemarkung Neunkirchen, Klosteräckerweg 39, zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 5**Bauantrag;
Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 458/7 der Gemarkung Neunkirchen, Habernhofer Weg 12****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Frau Alexandra Sonja Telle, Stumpfstr. 14, 90574 Roßtal, bzgl. des Neubaus eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 458/7

der Gemarkung Neunkirchen, Habernhofer Weg 12, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 28 „Habernhofer Weg“. Dieser setzt für das Grundstück eine Doppelhausbebauung mit zwei Vollgeschossen (I + D), einem Satteldach (DN 42° +/- 3°), einem Kniestock von max. 0,50 m und je eine Wohneinheit fest.

Es ist geplant, ein Einfamilienhaus als Einzelhaus mit zwei Vollgeschossen (I + D), einem Satteldach (DN 45°) und einem Kniestock von 0,50 m zu errichten. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 458/6 der Gemarkung Neunkirchen, Habernhofer Weg 14, welches ebenfalls im Besitz der Frau Telle ist und lt. Bebauungsplan für die zweite Doppelhaushälfte vorgesehen ist, sollen die benötigten Leitungen für die Erdwärme verlegt werden. Die geplante Doppelgarage soll mit einem Flachdach errichtet werden.

Die beiden bereits errichteten Garagen (Habernhofer Weg 8 und 10) sind mit einem Satteldach versehen. Bisher wurde keine Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachform der Garage (Festsetzung 2.1) erteilt.

Der Bauausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 09.10.2007 (Top 9 ö) über eine entspr. Bauvoranfrage beraten und beschlossen, die erforderlichen Befreiungen hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche und der Bauweise zu erteilen. Auf den Beschluss wird verwiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. dem Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 458/7 der Gemarkung Neunkirchen, Habernhofer Weg 12, zuzustimmen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksgrenze sowie der Bauweise (Einzelhaus statt Doppelhaus) wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass sichergestellt wird, z. B. durch eine Dienstbarkeit, dass auf dem Grundstück Fl.Nr. 458/6 der Gemarkung Neunkirchen, Habernhofer Weg 14, kein weiteres Wohngebäude errichtet wird.

Der Stauraum vor der Doppelgarage hat 5,00 m zu betragen.

Die Dachform der Garage ist so umzuplanen, dass sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 6**Bauantrag;****Anbau eines Wintergartens an bestehendes Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/7 der Gemarkung Großenbuch, Im See 14 a****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Belinda und Patrick Gehlen, Im See 14 a, 91077 Neunkirchen, bzgl. des Anbaus eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/7 der Gemarkung Großenbuch, Im See 14 a, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Der See“. Dieser sieht vor, dass bei erdgeschossigen Nebengebäuden (Garagen und Anbauten) flache Pultdächer (DN max. 10°), Flachdächer oder Satteldächer (DN 39° +/- 3°) zulässig sind.

Es ist geplant, an der Süd- und teilweise auch an der Westseite des bestehenden Wohnhauses einen Wintergarten anzubauen. Er ist sowohl mit einem Pultdach (im Bereich des Wohnhauses) als auch mit einem Satteldach (im Bereich neben dem Wohnhaus) versehen. Die Dachneigung beträgt jeweils ca. 23°.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. dem Anbau eines Wintergartens an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 100/7 der Gemarkung Großenbuch, Im See 14 a, zuzustimmen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 15 „Der See“ hinsichtlich der Dachneigung der erdgeschossigen Nebengebäude (Garagen und Anbauten) wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 7**Bauantrag;****Neubau eines Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 27/2 der Gemarkung Großenbuch, Schmiedgasse 4**

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag des Herrn Norbert Merz, Dorfstr. 2, 91077 Neunkirchen, bzgl. dem Neubau eines Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 27/2 der Gemarkung Großenbuch, Schmiedgasse 4, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Das Bauvorhaben fügt sich hinsichtlich der Art und dem Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Es ist geplant, ein Wohnhaus mit drei Vollgeschossen (II + D), einem Satteldach (DN 45°) und einem Kniestock von 0,50 m zu errichten. Im Erdgeschoss sind zwei Garagen untergebracht. Der 3. Stellplatz ist neben dem Wohnhaus vorgesehen. Im 1. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss ist jeweils eine Wohneinheit geplant.

Sollte zur Befahrung der Garagen eine Überfahrung des Grundstücks Fl.Nr. 30/2 der Gemarkung Großenbuch notwendig sein, so ist dies nach Aussagen des Hoch- und Tiefbauamtes möglich, wenn ein verkehrssicherer Ausbau, eine Unterhaltungspflicht sowie ein Rückbau schriftlich vereinbart und ausgeführt wird.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2006 einen gleichlautenden Antrag auf Vorbescheid zur Kenntnis genommen und beschlossen, diesen zuzustimmen. Auf den Beschluss wird verwiesen. Der Antrag auf Vorbescheid wurde vom Landratsamt Forchheim mit Bescheid vom 21.09.2006 (Az.: 4/41-20060523) genehmigt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. dem Neubau eines Wohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 27/2 der Gemarkung Großenbuch, Schmiedgasse 4, zuzustimmen. Die nach der Stellplatzsatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand erforderlichen Stellplätze sind anzulegen und nachzuweisen.

Sollte zur Befahrung der Garagestellplätze eine Überfahrung des Grundstücks Fl.Nr. 30/2 der Gemarkung Großenbuch erforderlich sein, so wird dieser durch den Bauausschuss ebenfalls zugestimmt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich der Bauherr/Eigentümer (des Grundstücks Fl.Nr. 27/2 der Gemarkung Großenbuch) schriftlich dazu verpflichtet, das Grundstück Fl.Nr. 30/2 der Gemarkung Großenbuch verkehrssicher auszubauen, für den Unterhalt Sorge zu tragen und, sobald die Überfahrung nicht mehr erforderlich ist, den Rückbau zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 8**Bauantrag;****Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/1 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 49****Sachverhalt**

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag der Eheleute Maritta und Bernd Mirsberger, Rosenbach 8, 91077 Neunkirchen, bzgl. des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/1 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 49, (ehem. Teilfläche aus Fl.Nr. 391 der Gemarkung Rosenbach) zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor. Im Einzelfall können sog. sonstige Bauvorhaben zugelassen werden, wenn sie in ihrer Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB). Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Marktgemeinderat hat beschlossen, die Darstellung im Flächennutzungsplan in „Wohnbaufläche“ unter der Voraussetzung zu ändern, dass ein sog. Angebotsmodell und ein Erschließungsvertrag abgeschlossen wird (s. Beschlussbuchauszug v. 26.11.08). Für die Beurkundung des notariellen Angebotsmodells ist bereits ein Notartermin angesetzt. Der Erschließungsvertrag wurde abgeschlossen, die kanalmäßige Erschließung ist bereits hergestellt.

Es ist geplant, das Einfamilienwohnhaus mit zwei Vollgeschossen (I + D), einem Satteldach (DN 45°) und einem Kniestock von 0,75 m zu errichten. Da das Grundstück auf seine Tiefe hin um ca. 2,00 m abfällt ist geplant, zwei Stützwände zu errichten. Im östlichen Bereich (Straße) soll das Grundstück um ca. 1,00 m aufgefüllt und mit einer Stützmauer gesichert werden. Im westlichen Bereich (zu Fl.Nr. 390 der Gemarkung Rosenbach) soll das Grundstück um ca. 1,00 m abgegraben und ebenfalls mit einer Stützmauer gesichert werden. Es ist vorgesehen - lt. Bauherren - die Stützmauern zu begrünen. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

Der Errichtung eines Kniestocks mit einer Höhe von 0,75 m wurde auch beim Bauvorhaben der Eheleute Weber auf dem Grundstück Fl.Nr. 40/12 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 46, zugestimmt.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.11.2008 (Top 3 ö) ebenfalls die v. g. Bauvoranfrage zur Kenntnis genommen und beschlossen dem Bauvorhaben und der Änderung des Flächennutzungsplanänderung unter gewissen Voraussetzungen zuzustimmen. Auf diesen Beschluss wird verwiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Bauantrag bzgl. des Neubaus eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 390/1 der Gemarkung Rosenbach, Rosenbach 49, unter den Voraussetzungen zuzustimmen, dass ein Angebotsmodell nach dem

Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich abzuschließen ist und die Höhe des Kniestocks max. 0,50 m beträgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

Protokollnotiz K. Germeroth:

Er stimmt dagegen, da eine max. Höhe des Kniestockes mit 0,75 m hätte gewährt werden können.

TOP 9

Antrag auf Vorbescheid; Errichtung einer Reitplatzüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung Neunkirchen; Wiedervorlage

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf Vorbescheid der Frau Barbara Kraus, Hetzleser Str. 8, 91077 Neunkirchen bzgl. einer Reitplatzüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung Neunkirchen in Wiedervorlage sowie ihr Schreiben vom 13.05.2009 zur Kenntnis.

In seiner Sitzung am 05.05.2009 hat der Bauausschuss beschlossen, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, da geklärt werden sollte, ob eine Verschiebung des Gebäudes in südöstliche Richtung sowie eine Eingrünung möglich wäre. Auf den Beschluss vom 05.05.2009 wird verwiesen.

Mit Schreiben vom 13.05.2009 teilte Frau Kraus mit, dass eine Verschiebung des Gebäudes aus mehreren Gründen nicht möglich ist. Die Überdachung soll als Schutz für das Reiten bei schlechtem Wetter dienen, daher muss sie über dem Reitplatz stehen. Um einen weiteren Schutz zu bieten, ist eine Errichtung im Westen (Wetterseite) erforderlich. Eine Anlegung eines Reitplatzes an einer anderen Stelle ist aus finanziellen Gründen nicht möglich. Auch wirft eine Umverlegung des Auslaufes bzw. der Koppel an die Straßenseite div. Probleme (z. B. Füttern der Pferde durch Spaziergänger usw.) auf.

Eine Eingrünung der Reitplatzüberdachung ist angedacht. Es wurde bereits in der ersten Anfrage, so Frau Kraus, darauf hingewiesen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, der Ergänzung zum Antrag auf Vorbescheid bzgl. der Errichtung einer Reitplatzüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 196 der Gemarkung

Neunkirchen hinsichtlich der Verkleidung der West- und Nordseite unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die Reitplatzüberdachung entlang der GVS Neunkirchen – Hetzles eingegrünt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10

Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 263/6 der Gemarkung Neunkirchen, Sandsteinstr. 19

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung der Eheleute Marlene u. Bernhard Winkler, Sandsteinstr. 19, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 263/6 der Gemarkung Neunkirchen, Sandsteinstr. 19, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 „Sandsteinstraße – Gugelstraße“. Dieser sieht für das Grundstück ein Baufenster mit einer Garagen/Carportbebauung im nordöstlichen Grundstücksbereich vor.

Es ist geplant, an der südöstlichen Grundstücksgrenze ein Carport mit einem Pultdach (DN 5°) zu errichten. Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt ca. 1,00 m.

Die Errichtung des Bauvorhabens ist zwar nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, bedarf jedoch der isolierten Befreiung, da die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 22.05.09, eingegangen beim Markt Neunkirchen a. Brand am 25.05.2009, haben die Nachbarn Einwände gegen die Errichtung eines Carports an der südöstlichen Grundstücksgrenze erhoben. Auf das Schreiben wird verwiesen.

Aus städtebaulicher Sicht kann einer Befreiung auch unter der Berücksichtigung nachbarrechtlicher Interessen zugestimmt werden, da das Nachbargrundstück durch das Bauvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, dem Antrag auf isolierte Befreiung bzgl. der Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 263/6 der Gemarkung Neunkirchen, Sandsteinstr. 19, unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass der Carport mit einem Abstand mind. 0,50 m

zur südöstlichen Grundstücksgrenze errichtet wird. Der Zwischenraum ist zu bepflanzen.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 „Sandsteinstraße – Gugelstraße“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 11

Bauvoranfrage; Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1410/2 der Gemarkung Dormitz, Außenbereich - Bürstel

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt die Bauvoranfrage des Herrn Wolfgang Singer, Ebersbach 9, 91077 Neunkirchen, bzgl. der Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1410/2 der Gemarkung Dormitz, Außenbereich – Bürstel, zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Es ist geplant, auf dem o. g. Grundstück eine Halle mit einer Länge von ca. 25,00 m und einer Breite von ca. 12,00 m zu errichten. Die Traufhöhe soll ca. 4,50 m betragen. Hinsichtlich der Dachneigung wurden keine Angaben gemacht.

Die Errichtung eines Vorhabens im Außenbereich ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich der Privilegierung des Vorhabens nach § 35 BauGB i. V. m. § 201 BauGB liegt (noch) nicht vor.

Die Wegefläche Fl.Nr. 1410/1 der Gemarkung Dormitz befindet sich im Eigentum des Marktes Neunkirchen a. Brand. Sie ist nicht öffentlich gewidmet. Eine straßenmäßige Erschließung ist nur gesichert, wenn dies entweder durch eine Grunddienstbarkeit an der Wegefläche eingetragen wird oder die Gemeinde ausdrücklich einer dauerhaften Nutzung der Wegefläche zur straßenmäßigen Erschließung des Grundstücks zustimmt.

Das zu bebauende Grundstück ist von der derzeitigen Trasse der geplanten Westumgehung nicht betroffen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Bauausschuss beschließt, der Bauvoranfrage bzgl. der Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1410/2 der Gemarkung Dormitz unter den Voraussetzungen zuzustimmen, dass die Privilegierung nach § 35 BauGB i. V. m. § 201 BauGB nachgewiesen, eine Eingrünung des Baukörpers vorgenommen und der sich im Grundstück befindliche gemeindliche Kanal nicht überbaut wird.

Der Markt Neunkirchen a. Brand stimmt ausdrücklich einer dauerhaften Nutzung der Wegefläche Fl.Nr. 1410/1 der Gemarkung Dormitz zur straßenmäßigen Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 1410/2 der Gemarkung Dormitz unter der Voraussetzung zu, dass sich der Bauherr / Eigentümer durch einen Vertrag an den Unterhaltsmaßnahmen für die Wegefläche (Fl.Nr. 1410/1 der Gemarkung Dormitz) beteiligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 12

Stellplatzsatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand; Vorberatung über den Erlass einer neuen Stellplatzsatzung für das Gebiet des Marktes Neunkirchen a. Brand

Sachverhalt

Der Bauausschuss nimmt den Entwurf der Satzung des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 02.06.2009 zur Kenntnis.

Von Seiten des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes wurde die Erhöhung des Ablösebetrages für Stellplätze gefordert. Ein entspr. Empfehlungsbeschluss des Bauausschusses wurde gefasst. Im Zuge der Erhöhung des Ablösebetrages sollte auch die Stellplatzsatzung generell überarbeitet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Annähernde Deckung der tatsächlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes.

Beschluss

Der Bauausschuss stimmt dem Entwurf der Satzung des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) vom 02.06.2009 zu und empfiehlt dem Marktgemeinderat den Erlass der v. g. Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 13**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung des Weges zwischen Staatsstraße 2243 und Kettelerstraße zum
öffentlichen Fuß- und Radweg****Sachverhalt**

Der Weg zwischen Staatsstraße 2243 und Kettelerstraße ist technisch fertiggestellt und kann nunmehr gewidmet werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Keine.

Beschluss

Der Weg mit den Fl.Nrn. 440/88 und 440/26, Gemarkung Neunkirchen a. Brand, zwischen Kettelerstraße und Geh- und Radweg Erlanger Straße (Staatsstraße 2243) wird mit Wirkung des auf die Bekanntmachung folgenden Tages gem. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum selbständigen Geh- und Radweg gewidmet.

Der Weg beginnt an der Kettelerstraße (Fl.Nr. 977 Gemarkung Neunkirchen a. Brand) und endet am Geh- und Radweg Erlanger Straße (Fl.Nr. 462/16 Gemarkung Neunkirchen a. Brand). Die Länge beträgt km 0,078.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Neunkirchen a. Brand.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 14**Vollzug der STVO; Markierung Gehweg in der Kleinsendelbacher Straße****Sachverhalt**

Der Bau und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass auf Forderung des Landkreises entlang der Längsparkplätze entlang der Kleinsendelbacher Straße ein Gehweg markiert werden muss (siehe auch Vereinbarung mit dem Landkreis – Straßenbauverwaltung vom 24.11.2005). Vorgesehen ist eine 25 cm breite Linie im Abstand von 75 cm vom östlichen Parkstreifenrand. Die Kosten hierfür betragen ca. 800,00 €.

Ein Ortstermin mit dem Landratsamt hat am 06.02.2009 stattgefunden.

Das Hoch- und Tiefbauamt empfiehlt, die Markierung entsprechend dem Sachverhalt aufzubringen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Im Haushalt 2009 stehen in der HHSt. 1.6346.9503 noch Haushaltsreste von 12.679,00 € unter anderem für Markierung zur Verfügung.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, eine 25 cm breite Linie im Abstand von 75 cm vom östlichen Parkstreifenrand aufzubringen. Den Kosten in Höhe von ca. 800,00 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 15

Vollzug der StVO; GVS Großenbuch – Oberlindelbach

- VZ 262 "Verbot für Fahrzeuge über 1,5t",**
- ZZ 2424 "Keine Wendemöglichkeit",**
- ZZ 1026-38 "Land- und forstwirtsch. Verkehr frei",**
- ZZ "Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei"**

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt auf Antrag des Gemeinderatsmitglieds Herrn Ottmar Schmitt zur Kenntnis, dass immer wieder Probleme auf der Ortsverbindungsstraße Großenbuch – Oberlindelbach entstehen, wenn LKW auf der geschotterten Straße wenden wollen. Da es keine Wendemöglichkeit gibt, würden die LKW versuchen rückwärts zu fahren und dabei erheblichen Flurschaden anrichten.

Herr Ottmar Schmitt beantragt deswegen die Aufstellung des Verkehrszeichen 262 „Verbot für Fahrzeuge über 1,5 t“ an der Ortsausfahrt Großenbuch Richtung Oberlindelbach.

Die GVS Großenbuch – Oberlindelbach ist geschottert und für dauerhaften Schwerlastverkehr nicht ausgebaut.

Die Hoch- und Tiefbauverwaltung schlägt vor, bei der Ortsausfahrt Großenbuch Richtung Oberlindelbach (auf Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Anwesen Dorfstr. 26 und 28) folgende Verkehrsbeschilderung aufzustellen:

- VZ 262 "Verbot für Fahrzeuge über 1,5t",
- ZZ 2424 "Keine Wendemöglichkeit",
- ZZ 1026-38 "Land- und forstwirtsch. Verkehr frei",
- ZZ "Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei"

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Auf der Haushaltsstelle 0.6300.5131 (Unterhalt von Straßen und Wegen / Verkehrsschilder) stehen noch 3.095,88 € zur Verfügung. Für die Beschaffung der Verkehrszeichen, sowie deren Aufstellung durch den Bauhof werden Kosten i. H. v. ca. 200,00 € anfallen.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, bei der Ortsausfahrt Großenbuch Richtung Oberlindelbach (auf Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Anwesen Dorfstr. 26 und 28) am bestehenden Schild VZ 262 „Verbot für Fahrzeuge über 1,5 t“ festzuhalten und folgende Verkehrsbeschilderung zusätzlich aufzustellen:

ZZ 2424 "Keine Wendemöglichkeit",
ZZ 1026-38 "Land- und forstwirtsch. Verkehr frei",
ZZ "Ver- und Entsorgungsfahrzeuge frei".

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 16

Vollzug der StVO; Dorfstraße VZ 283-10 "Halteverbot (Anfang)", VZ 283-20 "Halteverbot (Ende)"

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt auf Antrag des Gemeinderatsmitglieds Herrn Ottmar Schmitt zur Kenntnis, dass auf der Dorfstraße im Bereich der Gastwirtschaft Kugler (Dorfstraße 3) so unvernünftig geparkt wird, dass keine Ausweichmöglichkeit, sowie kein Durchkommen mehr besteht und die Parkenden ermittelt werden müssen.

Herr Ottmar Schmitt beantragt deswegen die Aufstellung eines Parkverbots ab der Kreuzung Feuerwehrhaus bis zur Auffahrt Kirche.

Ab der Einmündung Schmiedgasse bis zur Einmündung Kirchenweg variiert die Dorfstraße in ihrer Breite aufgrund eines Bachlaufs auf der südlichen Seite zwischen ca. 4,50 m und 8,50 m.

Die Hoch- und Tiefbauverwaltung schlägt vor, ab der Einmündung Schmiedgasse bis zur Einmündung Kirchenweg die Dorfstraße auf der südlichen Seite (Bachseite) mit den Verkehrszeichen 283-10 „Halteverbot (Anfang)“ und 283-20 „Halteverbot (Ende)“ zu beschildern.

Von einem eingeschränkten Halteverbot wird abgesehen, da dann bis zu 3 Minuten gehalten werden darf und zudem das Aus- oder Einsteigen, sowie das Be- oder Entladen einschließlich der Durchführung von Nebenverrichtungen erlaubt ist.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Auf der Haushaltsstelle 0.6300.5131 (Unterhalt von Straßen und Wegen / Verkehrsschilder) stehen noch 3.095,88 € zur Verfügung. Für die Beschaffung der Verkehrszeichen, sowie deren Aufstellung durch den Bauhof werden Kosten i. H. v. ca. 200,00 € anfallen.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, ab der Einmündung Schmiedgasse bis zur Einmündung Kirchenweg die Dorfstraße auf der **südlichen Seite** (Bachseite) mit den Verkehrszeichen 283-10 „Halteverbot (Anfang)“ und 283-20 „Halteverbot (Ende)“ zu beschildern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 17

Vollzug der STVO; Beschilderung Gleisenhof, Bericht über die Tragfähigkeitsuntersuchung der Gleisenhofer Ortsstraße, Antrag für eine zusätzliche Beschilderung

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 18.09.2008 von mehreren Bürgern aus Gleisenhof bei einem Gespräch im Rathaus erneut gefordert wurde, die Beschränkung von 12 t für die Straße nach Gleisenhof wieder anzubringen und vor dem Ortsbeginn Gleisenhof das Zeichen „Sackgasse“ mit dem Zusatzzeichen „keine Wendemöglichkeit“ aufzustellen.

Eine vom 06.12. – 09.12.2008 durchgeführte Verkehrszählung für Gleisenhof ergab, dass Verkehrsbelastung für Gleisenhof in 24 h maximal 210 Fahrzeuge betrifft. Der Lkw Anteil beträgt dabei 2 – 3 Stck täglich.

Außerdem ist die Tragfähigkeit der Gleisenhofer Straße durch die LGA im April 2009 untersucht worden. Dabei wurden neben den Druckproben (alle 25 m) auch mehrere Kernbohrungen und Rammsondierungen durchgeführt. Auf der Grundlage des Bauzustandes, der schwachen Nutzung und den Messergebnissen kommt die LGA zu dem Ergebnis, dass die Gleisenhofer Straße eine Restnutzungsdauer bei gleicher Nutzungsfrequenz von mindestens 10 – 15 Jahren hat.

Wegen der schwachen Nutzung der Straße durch Lkw schlägt das Hoch- und Tiefbauamt vor, keine Beschränkung der Nutzung auf 12 t zu beschließen.

Der Vorschlag für die Zeichen „Sackgasse“ mit Zusatzzeichen „keine Wendemöglichkeit“ am Ortseingang Gleisenhof ist sinnvoll und sollte ausgeführt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

In der HHst. 0.6300.5131 stehen derzeit noch 3.095,88 € zur Verfügung. Für die Beschaffung und das Aufstellen des Schildes fallen ca. 150,00 € an.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den Bericht zur Verkehrszählung sowie die Untersuchung der Tragfähigkeit der Gleisenhofer Straße zur Kenntnis.

Der Bau- und Umweltausschuss lehnt auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchungen eine erneute Verkehrsbeschränkung auf 12 t ab.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, am Ortseingang von Gleisenhof das Zeichen 357 „Sackgasse“ und das Zusatzzeichen 2424 „keine Wendemöglichkeit“ aufzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 18

Straßenbau Neunkirchen, Vereinbarung für den Bau und Unterhaltung eines Gehweges, Parkstreifens und Pflanzbeete entlang der Kreisstraße FO 28 im Bereich der Kleinsendelbacher Straße

Sachverhalt

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Anlegung eines Parkstreifens, eines Gehweges und von Pflanzinseln entlang der Kreisstraße FO 28 im Bereich der Kleinsendelbacher Straße eine Vereinbarung abzuschließen ist.

In der ursprünglichen Planung des Streifens östlich der Kleinsendelbacher Straße war ein Parkstreifen mit 2,00 m und ein Gehweg mit 1,75 m Breite vorgesehen. Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2005 beschlossen, nur einen Parkstreifen und keinen Gehweg anzulegen. Der Bau- und Umweltausschuss hat in Fortführung dieses Beschlusses am 12.07.2005 festgelegt, dass kein Schutzstreifen erfolgt sondern der Parkstreifen auch aus Kostengründen mit einer Breite von 3,75 m ausgeführt wird. Die Maßnahme wurde im Oktober/November 2005 durchgeführt.

In der Vereinbarung mit dem Landkreis Forchheim – Straßenbauverwaltung – wird mindestens eine durchgängige Markierung als Darstellung für den Gehweg gefordert. Die Kosten hierfür betragen ca. 800,00 € und liegen erheblich unter den Herstellungskosten eines Gehweges. In dieser Vereinbarung wird außerdem geregelt, dass der Markt den Unterhalt des Parkstreifens sowie der Pflanzinseln zu tragen hat.

Das Hoch und Tiefbauamt empfiehlt, der Vereinbarung mit Landkreis Forchheim – Straßenbauverwaltung – vom 24.11.2005 zuzustimmen und eine entsprechende Markierung für die Abgrenzung eines Gehweges aufzubringen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Für die Unterhaltung des Parkstreifens und der Pflanzflächen ist der Markt grundsätzlich zuständig, da die Erstellung und Nutzung durch den Markt erfolgt und die Grundflächen im Eigentum des Marktes sind. Außerdem sind die zusätzlichen Straßenausbauten für die Kreisstraße nicht erforderlich.

Im Haushalt 2009 stehen in der HHSt. 1.6346.9503 noch Haushaltsreste von 12.679,00 € unter anderem für Markierung zur Verfügung.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Vereinbarung für den Bau und Unterhaltung des

Gehweges, Parkstreifens und Pflanzinseln entlang der Kleinsendelbacher Straße zwischen dem Abzweig Fritz-Ritter-Straße und der Gräfenberger Straße vom 24.11.2005 zu.
Die Markierung für den Gehweg wird aufgebracht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 19**Straßenunterhalt Neunkirchen, Bericht über die Untersuchung der Tragfähigkeit der Friedhofstraße****Sachverhalt**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Tragfähigkeit der Friedhofstraße durch die LGA im April 2009 untersucht worden ist. Dabei wurden neben den Druckproben (alle 25,0 m) auch mehrere Kernbohrungen und Rammsondierungen durchgeführt. Auf der Grundlage des Bauzustandes, der starken Nutzung und den Messergebnisse kommt die LGA zu dem Ergebnis, dass die Friedhofstraße eine Restnutzungsdauer von 2 – 3 Jahren hat.

Die Untersuchung und das Untersuchungsergebnis wurden auch dem Staatlichen Bauamt Bamberg zur Stellungnahme zugeleitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Derzeit keine.

Beschluss

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Tragfähigkeitsuntersuchung der Friedhofstraße zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

(ohne Beschluss)

TOP 20**Wünsche und Anträge****Bauausschuss-Mitglied I. Barrabas**

regt die Anbringung einer „30er“ Markierung im Lärchenweg, kommend von der Staatsstraße

ST 2243 aus, an, da das Verkehrszeichen „Zone 30“ hier sehr schlecht erkennbar ist.

Bauausschuss-Mitglied K. Germeroth

weist darauf hin, dass viele Verkehrszeichen und Straßennamenschilder eingewachsen sind. Er bittet um einen entspr. Hinweis und Aufruf im Mitteilungsblatt.

Des weiteren bittet er darum, dass die Eigentümer des Anwesens Kreuzstr. 15 persönlich angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie ihre Bäume und Hecken so zu zurückzuschneiden haben, dass die verdeckten Verkehrszeichen und Hinweisschilder wieder frei sichtbar sind.

Bauausschuss-Mitglied R. Obermeier

regt an, den Busch, welcher sich nördlich der Ausfahrt des neuen Friedhofes befindet, zu schneiden, da ein Einsehen in den Fahrradweg fast nicht mehr möglich ist. Des weiteren bittet er darum, dass künftig auch unter den Bänken am neuen Friedhof gemäht wird.

Weiterhin möchte er wissen, wann die Pfosten beim Fußweg Joseph-Kolb-Straße – Himmelgartenstraße angebracht werden.

Marktgemeinderat O. Schmitt

bittet darum, die Büsche und Hecken entlang des Fußweges, welcher die 2. Straße „Im See“ mit der 1. Straße „Im See“ verbindet, zu schneiden.

1. Bürgermeister H. Richter

gibt bekannt, dass die bereits abgelagerten Hölzer am Platz für das Johannisfeuer in Großenbuch letztmalig durch den Markt Neunkirchen a. Brand zu einem Haufen aufgetürmt wurden. Der Platz ist nach dem Abbrennen des Johannisfeuer zu säubern.

Marktgemeinderat O. Schmitt

regt die Anbringung eine Schildes „Ablagern verboten“ sowie einen zusätzlichen Hinweis im Mitteilungsblatt an.

1. Bürgermeister H. Richter

fragt nach, ob von Seiten des Bauausschuss Einwände bestehen, die Juli-Sitzung des Bauausschusses auf den 21.07.2009 zu verschieben.

Bauausschuss-Mitglied R. Obermeier

regt die Verschiebung auf den 28.07.2009 an, da die CSU-Fraktion am 21.07.2009 bereits einer anderweitigen Verpflichtung nachgehen muss.

Von Seiten des Bauausschusses bestehen keine Einwände gegen die Verschiebung der Bauausschuss-Sitzung auf den 28.07.2009.

Bauausschuss-Mitglied G. Igel

weist darauf hin, dass sich im Straßennetz des Ortsteiles Rödles mehrere größere Löcher befinden, besonders im Bereich Kirche und Querstraße zur „Umgehungsstraße“.

Für die Richtigkeit:

Heinz Richter
1. Bürgermeister

Katrin Teller
Verw.fachwirtin